NRW.BANK

Gemeinschaftsaktion von NRW.BANK und KfW Bankengruppe

Zinsgünstige Darlehen zur Finanzierung von Investitionen in den Bau und die Modernisierung von Schulen und Kindergärten in Nordrhein-Westfalen

Mit dem Programm „NRW.BANK.Moderne Schule“ steht den Kommunen in Nordrhein-Westfalen eine zinsgünstige, langfristige Finanzierungsmöglichkeit für Investitionen in den Bau und die Modernisierung von (Volkshoch-)Schulen und Kindergärten zur Verfügung.

1. Antragsteller(in)

- kommunale Gebietskörperschaften in Nordrhein-Westfalen,
- rechtlich unselbstständige Eigenbetriebe von kommunalen Gebietskörperschaften in Nordrhein-Westfalen,
- Gemeindeverbände (z. B. Kommunale Zweckverbände), die gemäß Artikel 115 (2) in Verbindung mit Artikel 114 (2) der EU-Verordnung Nummer 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Regulation) ein KSA-Risikogewicht von Null haben. Hierzu erfolgt eine Einzelfallprüfung durch die NRW.BANK.

2. Verwendungszweck

Finanziert werden grundsätzlich alle Investitionen in den Bau und die Modernisierung von

- Schulen und Volkshochschulen,
- Kindergärten[1]

sowie in deren Einrichtung und Ausstattung, zum Beispiel:

- Grundstücke, die notwendiger Bestandteil eines aktuell anstehenden Investitionsvorhabens sind,
- Planungskosten rückwirkend für maximal drei Jahre ab Antragstellung, die Gegenstand eines aktuell zu finanzierenden Investitionsvorhabens sind.

Die NRW.BANK behält sich eine Prüfung des Einzelfalls vor.

Nicht finanzierbar/förderbar sind:

- Investitionen in Betriebsmittel,
- geringwertige und bewertungsfreie Wirtschaftsgüter,
- reine Kapitalanlagen,
- Leasingvorhaben (im Sinne des steuerlichen Leasingbegriffs),
- Liquiditätskredite,
- Eigenkapitalausstattung
- denkmalpflegerische Maßnahmen an nichtöffentlichen Gebäuden
- Umschuldungen oder Nachfinanzierungen von bereits abgeschlossenen und durchfinanzierten Vorhaben.

1 Darunter fallen auch Kindertagesstätten.

Die Darlehen werden vorhabensbezogen und bei Vorliegen einer rechtswirksamen Kreditermächtigung für das aktuelle und/oder das vorherige Haushaltsjahr- oder Wirtschaftsjahr vergeben.

Die verbindlichen ESG-Fördervoraussetzungen der NRW.BANK geben für förderfähige Vorhaben und deren Antragsteller(innen) einzuhaltende Bedingungen vor oder schließen diese grundsätzlich von einer Finanzierung aus. Um nachhaltige Transformationen zu ermöglichen, können unter besonderen Umständen Förderungen von grundsätzlich ausgeschlossenen Antragstellern/Antragstellerinnen[2], dennoch umsetzbar sein. Die ESG-Fördervoraussetzungen und weitergehende Informationen zum Thema Nachhaltigkeit der NRW.BANK sind unter www.nrwbank.de/nachhaltigkeit zu finden.

3. Förderungsumfang

Der Finanzierungsanteil beträgt bei Darlehensbeträgen über 2 Mio. € maximal 50% der förderfähigen Investitionskosten pro Vorhaben. Hierbei können die restlichen 50% des Darlehensbedarfs aus dem Programm „NRW.BANK.Kommunal Invest Plus“ finanziert werden. Bei Darlehensbeträgen bis 2 Mio. € kann der Finanzierungsanteil bis zu 100% der förderfähigen Investitionskosten pro Vorhaben betragen.

Eine Aufstockung des Darlehensbetrags ist unter Beachtung der dargestellten Anteilsfinanzierungsgrenzen grundsätzlich möglich, sofern das Vorhaben noch nicht abgeschlossen ist. Der Darlehenshöchstbetrag in diesem Förderprogramm beträgt 150 Mio. € pro Jahr pro Antragsteller(in).

Die Kombination mit öffentlichen Fördermitteln ist möglich. Die Mittel aus den Programmen „NRW.BANK.Moderne Schule“ und „NRW.BANK.Kommunal Invest“ sowie „IKK-Investitionskredit Kommunen“ der KfW oder einem anderen aus diesem Programm refinanzierten Darlehen dürfen zusammen die aufgezeigten Finanzierungsanteile nicht überschreiten.

4. Darlehenskonditionen

a. Laufzeit
Ratendarlehen:
- 10 Jahre bei 1 tilgungsfreien Jahr
- 20 Jahre bei 3 tilgungsfreien Jahren
- 30 Jahre bei 5 tilgungsfreien Jahren

b. Zinssatz:
Die Zinsbindung beträgt 10 Jahre. Nach Ablauf der Zinsbindungsfrist werden neue Konditionen vereinbart.

Der Programmzinssatz orientiert sich an den Kapitalmarktzinsen und wird täglich angepasst.

Die jeweils geltenden Zinssätze sind im Internet unter www.nrwbank.de/konditionen abrufbar.

Für das Darlehen kommt der am Tag des Abrufs geltende Programmzinssatz zur Anwendung, sofern die Abrufvoraussetzungen gegeben sind und der Abruf bis spätestens 12.00 Uhr der NRW.BANK zugeht. Bei Zugang des Abrufs bei der NRW.BANK ab 12.00 Uhr, gilt der Zinssatz des nächsten Tages.

2 siehe 2.1 der ESG-Fördervoraussetzungen

Die NRW.BANK verbilligt zusätzlich die ohnehin schon günstigen Konditionen des Programms „IKK-Investitionskredit Kommunen“ der KfW, der als Refinanzierungsbasis dient.

Wird der Abruf zu einem bestimmten Termin gewünscht, kommt der zum gewünschten Abruftag geltende Zinssatz zur Anwendung.

c. Tilgung:

- Nach Ablauf der tilgungsfreien Anlaufjahre in gleich hohen vierteljährlichen Raten. Während der Tilgungsfreijahre erfolgen lediglich Zinszahlungen auf die ausgezahlten Darlehensbeträge. Eine vorzeitige ganze oder teilweise außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Darlehensbetrags ist innerhalb der Zinsbindungsfristen im Rahmen der gesetzlichen Regelungen ausgeschlossen.

5. Besicherung

Die Darlehensvergabe ist an die bei Kommunaldarlehen üblichen formalen Voraussetzungen gebunden.

6. EU-Beihilfebestimmungen

Nicht finanziert werden Maßnahmen, die geeignet sind, den freien Wettbewerb zu beeinflussen (im Sinne von Artikel 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union).

7. Antrags-/Zusageverfahren

Die Darlehen werden mittels eines Antragsformulars ausschließlich im Direktverfahren bei der NRW.BANK beantragt. Das gesamte Verfahren kann auch digital über das Kommunenportal erfolgen, soweit der/die Antragsteller(in) dafür registriert ist. Nähere Infomationen zum Kommunenportal und der Registrierung zu diesem, sind unter folgendem Link auffindbar www.nrwbank.de/kommunenportal.

Bei Vorhaben, deren Bauzeit sich über mehrere Jahre erstreckt, erfolgt die Antragstellung in Abschnitten, bezogen auf das jeweilige Haushaltsjahr. Im Rahmen des laufenden Haushaltsjahresabschnitts können bereits begonnene Bauabschnitte noch finanziert werden.

Für die Beantragung des Darlehens reichen die auf dem Antragsformular einzutragenden Angaben sowie eine zusammenfassende Projektbeschreibung grundsätzlich aus. Bei Gemeindeverbänden als Antragsteller müssen noch die folgenden weiteren Unterlagen eingereicht werden:

- Vollständiger Wortlaut der aktuellen Verbandssatzung,
- Veröffentlichung der Verbandssatzung,
- aktuelles Mitgliederverzeichnis einschließlich der Stimmrechtsverteilung und
- Übersicht über die bestehenden Beteiligungen.

Die NRW.BANK behält sich vor, noch weitere Unterlagen nach der Antragstellung anzufordern, die für die Bearbeitung des Antrags erforderlich sind.

Wenn alle erforderlichen Unterlagen für die Antragstellung eingereicht wurden und der Antrag von der NRW.BANK positiv beschieden wurde, erteilt Letztere eine Globalzusage an den/die Antragsteller(in). Diese enthält wesentliche Informationen hinsichtlich des Darlehens und stellt ein rechtsverbindliches Angebot für einen Darlehensvertrag seitens der NRW.BANK dar.

Für die Inanspruchnahme des Darlehens und die verbindliche Annahme der Globalzusage muss der/die Antragsteller(in) digital (per E-Mail an kommunaldirekt@nrwbank.de oder per Kommunenportal) einen Abruf bei der NRW.BANK einreichen. Bei einem per E-Mail eingereichten Abruf muss der Originalabruf der NRW.BANK zusätzlich postalisch eingereicht werden. Der Abruf kann erst nach Vorliegen der Abrufvoraussetzungen gemäß Ziffer 2.1 der Allgemeinen Bestimmungen bei Investitionsbeginn erfolgen. Die Abruffrist beträgt 12 Monate. Das späteste Abrufdatum wird in der Globalzusage festgelegt. Im begründeten Einzelfall kann eine Verlängerung dieser Frist vereinbart werden. Mit dem Abruf wird der für das Darlehen maßgebliche Zinssatz festgelegt. Darlehen werden anschließend grundsätzlich in einer Summe ausgezahlt.

Mit der Ergänzungszusage wird der Abruf verbindlich angenommen und der Zinssatz sowie die Fälligkeitstermine mitgeteilt. Sowohl mit dem Abruf, als auch der Ergänzungszusage wird die Globalzusage verbindlich ergänzt.

Die zweckentsprechende Verwendung des Darlehens ist innerhalb von 12 Monaten ab Vollauszahlung des Darlehens mittels des einzureichenden Verwendungsnachweises zu belegen. Die Zweckbindung für das Darlehen gilt grundsätzlich für die gesamte Darlehenslaufzeit. In begründeten Ausnahmefällen, in denen die Nutzungsdauer des Wirtschaftsgutes, insbesondere auf Grund dessen Beschaffenheit oder Verwendung im konkreten Fall, kürzer als die Darlehenslaufzeit ist, ist die zweckentsprechende Nutzung lediglich für die Nutzungsdauer zu gewährleisten.

Es besteht die Möglichkeit, gemeinsam mit der NRW.BANK im Rahmen von Kommunikationsmaßnahmen auf das geförderte Projekt hinzuweisen (z. B. im Rahmen eines Pressetermins oder durch gegenseitige Verlinkung auf den jeweiligen Internetseiten). In diesen Fällen kann die NRW.BANK das Förderprojekt für eigene werbliche Zwecke nutzen. Gegebenenfalls kann auch eine Plakette zur Verfügung gestellt werden, die auf die Förderung durch die NRW.BANK hinweist.

Ein Rechtsanspruch auf ein Darlehen aus diesem Programm besteht nicht.

Informationen erhalten Sie bei der

NRW.BANK
Kavalleriestraße 22
40213 Düsseldorf

NRW.BANK
Friedrichstraße 1
48145 Münster

Service-Center: + 49 211 91741-4600
E-Mail: info@nrwbank.de
Internet: www.nrwbank.de/schulbau

Gefördert durch:

KFW

Antrag

NRW.BANK

☐ per E-Mail an kommunaldirekt@nrwbank.de
○ über das Kommunenportal www.nrwbank.de/kommunenportal

NRW.BANK
101-81330
40188 Düsseldorf

Antrag bitte vollständig ausfüllen (Zutreffendes bitte ankreuzen)

☐ **NRW.BANK.Kommunal Invest**

☐ **NRW.BANK.Moderne Schule**

☐ **NRW.BANK.Kommunal Invest Plus**

Beantragtes Förderdarlehen Gesamtbetrag _____ €
(auf volle Hunderter gerundet)

1. Antragsteller(in)

_____
Gemeinde/-verband oder rechtlich unselbstständiger Eigenbetrieb

_____
Anschrift (Straße, Postleitzahl, Ort)

_____ _____
Ansprechpartner(in) Telefon

_____ _____
E-Mail-Adresse Aktenzeichen

2. Darlehensempfänger(in)

Das Darlehen geht vollständig an

☐ Gemeinde/-verband und/oder ☐ rechtlich unselbstständiger Eigenbetrieb

_____
Namen

3. Vorhabensbeschreibung

Bezeichnung des Vorhabens beziehungsweise des Sammelantrags

4. Bestätigung

4.1 Ich/Wir bestätige(n), dass die beantragten Darlehensmittel nicht für Maßnahmen verwendet werden, die geeignet sind, den freien Wettbewerb gemäß Art. 107 AEUV zu beeinflussen. Insbesondere bestätige(n) ich/wir, dass etwaige Vorgaben des europäischen Beihilferechts beachtet wurden und werden.

4.2 Ich versichere/Wir versichern und übernehme(n) Gewähr dafür, dass die Darlehensaufnahme unter Beachtung aller gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften zustande kommen wird.

Ich/Wir bestätige(n) insbesondere, dass

- die Darlehensaufnahme auf der Grundlage einer/eines rechtlich gültigen und bestehenden Haushaltssatzung oder Wirtschaftsplanes erfolgt,
- der genehmigte Betrag für Investitionsdarlehen im jeweiligen Haushalts- oder Wirtschaftsjahr noch nicht ausgeschöpft ist und durch die Darlehensaufnahme nicht überschritten wird,
- mit dem Investitionsdarlehen eine im jeweiligen Haushalts- oder Wirtschaftsplan festgelegte Investition belegt wird,
- eine rechtswirksame Kreditermächtigung gem. § 86 GO NRW für das jeweilige Haushalts- oder Wirtschaftsjahr vorliegt, einschließlich einer ggf. erforderlichen aufsichtsbehördlichen Genehmigung gem. § 86 Abs. 3 GO NRW,
- im Falle einer vorläufigen Haushaltsführung die Darlehensaufnahme im Rahmen von § 82 Abs. 1 GO NRW erfolgt und falls notwendig, die aufsichtsbehördliche Genehmigung für das jeweilige Haushalts- oder Wirtschaftsjahr gem. § 82 Abs. 2 GO NRW vorliegt.

Ich/Wir werde(n) auf Anforderung, die von der NRW.BANK für notwendig erachteten kommunalrechtlichen Unterlagen – jeweils als beglaubigte Kopie – einreichen.

4.3 Ich/Wir bestätige(n), dass alle Arbeiten, Lieferungen und Leistungen für die Ausführung des zugrundeliegenden Projekts, sofern erforderlich, entsprechend den nationalen Vorschriften ausgeschrieben wurden und das anwendbare Vergaberecht eingehalten wird.

4.4 Ich/Wir bestätige(n), dass derzeit für das zugrundeliegende Projekt keine Finanzierungsmittel aus anderen Fördermaßnahmen der Europäischen Investitionsbank in Anspruch genommen werden.

4.5 Ich/Wir bestätige(n), dass ich/wir die relevanten ESG-Fördervoraussetzungen unter www.nrwbank.de/kommunalinvest bzw. www.nrwbank.de/schulbau zur Kenntnis genommen habe(n) und erkläre(n) mich/uns mit deren Beachtung und Einhaltung einverstanden.

4.6 Mir/Uns ist bewusst, dass die in diesem Antrag getätigten Angaben für das weitere Verfahren verbindlich sind.

4.7 Mir/Uns ist bekannt, dass die zur Antragsberechtigung (Nummer 1 bis 4.5 und in der Anlage Einzelprojekt) angegebenen Tatsachen subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) sind und dass Subventionsbetrug strafbar ist. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, Ihnen unverzüglich Änderungen der vorgenannten Angaben zu übermitteln, sobald mir/uns diese bekannt sind. Mir/Uns ist weiterhin § 4 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBI. I S. 2037) bekannt, wonach insbesondere Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich sind. Das bedeutet, dass für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich ist.

Mir/Uns sind die nach § 3 des Subventionsgesetzes bestehenden Mitteilungspflichten bekannt; insbesondere werde(n) ich/wir jede Abweichung von den bestehenden Angaben unverzüglich schriftlich der NRW.BANK mitteilen, bei der der Antrag eingereicht wurde.

4.8 Mir/Uns ist bekannt, dass alle in diesem Antrag angegebenen personenbezogenen Daten von den am Verfahren Beteiligten zum Zweck der Antragsbearbeitung und Darlehensverwaltung, soweit es zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung und zur Erfüllung gesetzlicher Anforderungen zwischen den Beteiligten erforderlich ist, erhoben, gespeichert und genutzt sowie zwischen diesen gegenseitig übermittelt werden dürfen.

Beteiligte können die NRW.BANK, die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen und die von diesen beauftragten Stellen sein, sowie die KfW, die EIB (Europäische Investitionsbank), die LR (Landwirtschaftliche Rentenbank) oder die CEB (Entwicklungsbank des Europarates), sofern sie an der Refinanzierung beteiligt sind.

Ich/Wir befreie(n) insoweit die NRW.BANK vom Bankgeheimnis.

Ort, Datum	Siegel/Unterschrift(en)/Amtsbezeichnung des Antragstellers/der Antragstellerin
	Name in Druckbuchstaben

Anlage Einzelprojekt [1]

(pro Verwendungszweck ist eine „Anlage Einzelprojekt“ auszufüllen)

1. Bezeichnung des Vorhabens

_____

1.1 Investitionsort

_____

1.2 Verwendungszweck (Bitte Zutreffendes ankreuzen. Nur eine Nennung ist möglich. Bitte kurze Vorhabensbeschreibung unter 3. ergänzen.

- ☐ Maßnahmen zum Klimaschutz
  (vgl. FAQ unter www.nrwbank.de/kommunalinvest – Weitere Informationen)
- ○ Abwasserentsorgung
- ○ Wasserversorgung
- ○ Kindergärten
- ○ Baulanderschließung
- ○ Schulbau/Schulmodernisierung/Schulsportanlagen
- ○ Maßnahmen zur Energieeinsparung
- ○ Öffentliche Sicherheit und Ordnung (Feuerwache, Polizeiwache, Ordnungsamt)
- ○ Verkehrsinfrastruktur
- ○ Stadt- und Dorfentwicklung, einschließlich Tourismus
- ○ Sportstätten für Vereins- und Breitensport mit rein lokalem Bezug
- ○ Verwaltungsgebäude
- ○ Sonstiges (bitte erläutern)

_____

2. Investitions- und Finanzierungsplan für das Vorhaben

(ohne MwSt., soweit abzugsfähig, und ohne Finanzierungskosten; Angaben in €)

Bauliche Maßnahmen	
Maschinen/Einrichtungen	
Grunderwerb	
Sonstige Investitionen	
Summe	**0,00**
NRW.BANK.Kommunal Invest	
NRW.BANK.Moderne Schule	
NRW.BANK.Kommunal Invest Plus	
Eigenmittel [2]	
Öffentliche Mittel [3]	
Sonstige Fremdmittel	
Summe	**0,00**

3. Angaben zum Vorhaben (bei Klimaschutz zusätzlich: Bestätigung Effekt der Maßnahme)

3.1

Beschreibung (gegebenenfalls Anlage beifügen)

Voraussichtlicher Beginn des Investitionsvorhabens bzw. Bauabschnitts _____ Monat _____ Jahr

Voraussichtliche Beendigung des Investitionsvorhabens bzw. Bauabschnitts _____ Monat _____ Jahr

Hinweis: Handelt es sich bei der geförderten Maßnahme um ein Vorhaben, für welches bereits in den Vorjahren Förderanträge gestellt wurden, müssen die Ausgaben pro Förderantrag präzise abgegrenzt werden, um eine Doppelbelegung der Ausgaben zu verhindern.

Sofern vorhanden, Antragsnummer der Vorförderung: _____

4. Absichtserklärungen bei Maßnahmen des Klimaschutzes

☐ Ich/Wir bestätige(n), dass die erzeugte Energie ausschließlich für den Eigengebrauch des Antragstellers/der Antragstellerin verwendet wird und weder ins öffentliche Netz eingespeist, verkauft noch einer wirtschaftlichen Betätigung im Sinne des EU-Beihilferechts zugeführt wird.

☐ Ich/Wir bestätige(n), dass der Effizienzhausstandard 40 oder besser erfüllt wird.

☐ Ich/Wir bestätige(n), dass ein Rückgang der Wasserverluste um mindestens 20% erfüllt und der Energieverbrauch auf durchschnittlich unter 0,5 kWh/m^3 gesenkt wird.

5. Bestätigungen im Falle eines Neu-/Umbaus, dem Erwerb oder der Sanierung von Gebäuden (Sektorleitlinien)

Die Anträge dieses Förderprogrammes unterliegen den ESG-Fördervoraussetzungen und somit auch den Sektorleitlinien der NRW.BANK[1]. Eine Förderung von Gebäuden, die mit fossilen Wärmeerzeugern betrieben werden, erfordert eine gesonderte Prüfung der Förderfähigkeit.

Wird im Rahmen Ihres Vorhabens ein Neubau einer Heizungsanlage oder eine Anpassung an einer bestehenden Heizungsanlage (technische Anpassung am Brenner oder davor) oder damit verbundener Anbauteile vorgenommen? Neue Heizungsrohre oder der Wasserdurchlauf sind nicht relevant.

☐ Nein ◯ Ja

Falls ja, wird nach der Umsetzung des Vorhabens in dem Gebäude ein Wärmeerzeuger mit fossilen Brennstoffen genutzt bzw. betrieben dessen Laufzeit sich durch die Maßnahme verlängert?

☐ Nein ◯ Ja

Wird im Rahmen des Vorhabens eine Photovoltaikanlage errichtet, die in das öffentliche Netz einspeist und Teil des hier beantragten Darlehensbetrags ist?

☐ Nein ◯ Ja

1 Die ESG-Fördervoraussetzungen und weitergehende Informationen zum Thema Nachhaltigkeit der NRW.BANK sind unter www.nrwbank.de/nachhaltigkeit zu finden.

6. Ist die Weiterleitung des beantragten Darlehens an Dritte vorgesehen?

☐ Nein ◯ Ja

Falls ja,

Name der begünstigten Gesellschaft

☐ Ich/Wir bestätige(n), dass

- die Weiterleitung der beantragten Darlehensmittel ausschließlich an eine Gesellschaft erfolgt, an der die Gemeinde im Rahmen einer Allein- oder Mehrheitsgesellschaft-erstellung beteiligt ist.
- der zu finanzierende Darlehensanteil sowie der beizumessende Fördervorteil vollständig für die hiermit beantragte investive Maßnahme genutzt wird,
- die Maßnahme, für die das weitergeleitete Darlehen verwendet wird, keine unternehmerische Tätigkeit gemäß dem Europäischen Beihilferecht darstellen darf. Neben der nicht unternehmerischen Tätigkeit darf eine unternehmerische Tätigkeit gemäß dem Europäischen Beihilferecht nur dann ausgeführt werden, wenn beide Tätigkeiten eindeutig von einander trennbar sind.

Erläuterungen zum Antrag

[1] Mit dem Antrag können mehrere Vorhaben gleichzeitig beantragt werden. Für jedes Vorhaben ist eine gesonderte „Anlage Einzelprojekt“ einzureichen. Die Grenzen zur anteilig maximal zulässigen Finanzierung beziehen sich auf das Einzelvorhaben.

[2] Eigenmittel beinhalten Beiträge und einmalige Gebühren, nicht hingegen laufende Gebühren. Alle rückzahlbaren Fremdmittel (Kapitalmarktdarlehen, Kredite usw.) zählen nicht zu den Eigenmitteln.

[3] Bitte in gesonderter Anlage erläutern.

NRW.BANK.Kommunal Invest und NRW.BANK.Moderne Schule werden gefördert durch:

KFW

alles zurücksetzen

NRW.BANK.Kommunal Invest
NRW.BANK.Moderne Schule
NRW.BANK.Kommunal Invest Plus

1. Verwendung der Mittel

1.1 Die Darlehensmittel dürfen nur zur (anteiligen) Finanzierung des in der Darlehenszusage genannten geförderten Vorhabens eingesetzt werden.

1.2 Spätestens 12 Monate ab Vollauszahlung der Darlehensmittel weist der/die Darlehensnehmer(in) die Verwendung unaufgefordert durch Vorlage des Verwendungsnachweises gegenüber der NRW.BANK nach. Bei Finanzierungen in Haushaltsjahresabschnitten oder Tranchen gilt als Vorhaben jeder von der NRW.BANK refinanzierte Maßnahmeabschnitt.

2. Abruf der Mittel

2.1 Der Abruf der Darlehensmittel kann frühstens erfolgen, wenn eine gültige Kreditermächtigung vorliegt, die geforderten Nachweise erbracht wurden (z. B. kommunalaufsichtsrechtliche Genehmigung) und mit dem Investitionsvorhaben zum Zeitpunkt des Mittelabrufs begonnen wurde und somit die Darlehensmittel innerhalb einer angemessenen Frist dem festgelegten Verwendungszweck zugeführt werden können.

2.2 Der Abruf muss spätestens bis zum Ende der in der Globalzusage genannten Frist erfolgen.

2.3 Die Darlehensmittel werden in einer Summe ausgezahlt.

2.4 Die Auszahlung erfolgt zu 100%.

2.5 Soweit nicht anders geregelt, gilt, dass Abrufe der NRW.BANK schriftlich – unter Verwendung des Formulars der NRW.BANK – einzureichen sind. Die NRW.BANK ist berechtigt, Abrufe digital entgegenzunehmen; das Original des Abrufs ist nachzureichen. Für diesen Fall stellt der/die Darlehensnehmer(in) die NRW.BANK von jeglicher Haftung für Schäden frei, die durch Falschübermittlung, insbesondere Übermittlungsfehler, Missbrauch, Missverständnisse und Irrtümer entstehen, soweit die Schäden nicht durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten der NRW.BANK verursacht wurden.

3. Bereitstellungsprovision

Es wird keine Bereitstellungsprovision berechnet.

4. Kürzungsvorbehalt

4.1 Die NRW.BANK ist berechtigt, den Darlehensbetrag anteilig zu kürzen, wenn sich die förderbaren Kosten des Vorhabens ermäßigen. Betrifft die Kürzung bereits ausgezahlte Beträge, so sind die Kürzungsbeträge von dem/der Darlehensnehmer(in) unverzüglich an die NRW.BANK zurückzuzahlen. In diesen Fällen trägt der/die Darlehensnehmer(in) die Vorfälligkeitsentschädigung für den zurückgezahlten Darlehensbetrag.

4.2 Die zurückgezahlten Kürzungsbeträge werden grundsätzlich gleichmäßig auf die Restlaufzeit verteilt.

5. Vorzeitige Rückzahlung

5.1 Eine freiwillige vorzeitige Rückzahlung des Darlehen ist innerhalb der Zinsbindungsfristen im Rahmen der gesetzlichen Regelungen ausgeschlossen.

5.2 Bei programmbedingten außerplanmäßigen Tilgungen trägt der/die Darlehensnehmer(in) die Vorfälligkeitsentschädigung.

5.3 Außerplanmäßige Rückzahlungen gemäß Nr. 5.2 werden gleichmäßig auf die Restlaufzeit verteilt.

5.4 Das Rückzahlungsrecht gemäß § 488 Absatz 3 Satz 3 BGB für den/die Darlehensnehmer(in), die/der keine Zinsen schuldet, ist ausgeschlossen.

5.5 Bei Vereinbarung eines negativen Zinssatzes hat der/die Darlehensnehmer(in) keinen Anspruch auf eine Entschädigung für nicht angefallene Zahlungsbeträge.

6. Auskunftspflicht

Der/Die Darlehensnehmer(in) ist verpflichtet, der EIB (Europäische Investitionsbank), der CEB (Entwicklungsbank des Europarates), der LR (Landwirtschaftliche Rentenbank), der KfW – sofern sie an der Refinanzierung beteiligt sind – oder den von ihr Beauftragten sowie der NRW.BANK über das geförderte Investitionsvorhaben Auskünfte zu erteilen und insoweit Einblick in den Haushaltsplan beziehungsweise die Geschäftsunterlagen zu gewähren. Die NRW.BANK ist gleichfalls zur Auskunft gegenüber den oben genannten Stellen verpflichtet und insoweit von einer Schweigepflicht entbunden.

7. Prüfungsrecht

Die EIB, die CEB, die LR, die KfW – sofern sie an der Refinanzierung beteiligt sind – oder die von ihr Beauftragten sowie die NRW.BANK sind berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung des Darlehen bei dem/der Darlehensnehmer(in) und bei der NRW.BANK zu überprüfen. Der/Die Darlehensnehmer(in) räumt zu diesem Zweck den prüfenden Stellen und ihren Beauftragten ein Betretungsrecht ein. Mit den durch die Prüfung gegebenenfalls entstehenden Kosten kann der/die Darlehensnehmer(in) belastet werden.

8. Besondere Pflichten der Darlehensnehmerin/des Darlehensnehmers

Der/Die Darlehensnehmer(in) ist verpflichtet,

8.1 mit der Darlehenszusage verbundene Bedingungen und Auflagen zu erfüllen,

8.2 die NRW.BANK unverzüglich zu unterrichten, wenn

8.2.1 die der Darlehenszusage zugrunde liegenden Investitionen und/oder deren Finanzierung sich ändern,

8.2.2 sich die Fertigstellung oder Inbetriebnahme des Vorhabens ändert,

8.2.3 die Stilllegung, Veräußerung, Vermietung, Verpachtung oder Umwandlung nach den Vorschriften des UmwG des geförderten Betriebes beziehungsweise geförderter Anlagen ganz oder teilweise bevorsteht,

8.2.4 wesentliche Vorkommnisse vorliegen, die das in der Darlehenszusage aufgeführte Vorhaben betreffen oder die die ordnungsgemäße Bedienung des Darlehens gefährden könnten,

8.2.5 einer der unter Nr. 11 aufgeführten Sachverhalte vorliegt.

9. Unwirksamkeit der Darlehenszusage

Die Darlehenszusage der NRW.BANK wird in Höhe des nicht angeforderten Darlehensbetrags unwirksam, wenn innerhalb der in der Zusage genannten Abruffrist

- der/die Darlehensnehmer(in) die Voraussetzungen nicht verwirklicht, die zur Anforderung des Darlehensbetrags berechtigen, und/oder
- die Anforderung des Darlehensbetrags bei der NRW.BANK nicht erfolgt.

Die Frist kann von der NRW.BANK auf Antrag nur dann verlängert werden, wenn dargelegte Gründe erkennen lassen, dass die Verzögerungen unvermeidlich und nicht von dem/der Darlehensnehmer(in) oder von einem/einer von ihm/ihr Beauftragten zu vertreten sind.

10. Widerruf der Darlehenszusage

Die NRW.BANK kann aus wichtigen Gründen von ihrer Darlehenszusage vor Auszahlung des Darlehensbetrags zurücktreten beziehungsweise die Darlehenszusage widerrufen. Dies gilt insbesondere, wenn Förderungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

11. Kündigung nach Auszahlung des Darlehen

Die NRW.BANK kann das Darlehen jederzeit aus wichtigem Grund zur sofortigen Rückzahlung kündigen und dem/der Darlehensnehmer(in) eine Vorfälligkeitsentschädigung in Rechnung stellen, insbesondere wenn

11.1 der/die Darlehensnehmer(in) das Darlehen zu Unrecht, vor allem durch unzutreffende Angaben, erlangt hat,

11.2 der/die Darlehensnehmer(in) das geförderte Vorhaben nicht beziehungsweise nicht innerhalb des Fertigstellungszeitraums verwirklicht oder von den der Darlehenszusage zugrunde liegenden Investitionen wesentlich abweicht, ohne dass diesen Änderungen zugestimmt wird,

11.3 der/die Darlehensnehmer(in) das Darlehen nicht dem in der Darlehenszusage genannten Verwendungszweck entsprechend einsetzt,

11.4 der/die Darlehensnehmer(in) mit der Darlehenszusage verbundene Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt,

11.5 der/die Darlehensnehmer(in) den Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß führt oder nicht rechtzeitig vorlegt,

11.6 Förderungsvoraussetzungen nachträglich entfallen sind,

11.7 der geförderte Betrieb beziehungsweise geförderte Anlagen ganz oder teilweise stillgelegt, veräußert, vermietet oder verpachtet oder nach den Vorschriften des UmwG auf eine andere Rechtspersönlichkeit übertragen wird/werden,

11.8 der/die Darlehensnehmer(in) länger als einen Monat mit Zahlungen im Verzug ist.

12. Zinszuschlag

Der von dem/der Darlehensnehmer(in) zu entrichtende Zinssatz kann von der NRW.BANK auf bis zu 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB festgesetzt werden, und zwar

12.1 in den unter Nr. 11.1 bis 11.5 genannten Fällen vom Tage der Auszahlung durch die NRW.BANK an,

12.2 in den unter Nr. 11.6 bis 11.8 genannten Fällen von dem Tag an, ab dem die Voraussetzungen für eine Rückforderung eingetreten sind.

13. Verzugszinsen

13.1 Wird eine vereinbarte Leistung bei Fälligkeit nicht erbracht, kann die NRW.BANK ihren Verzugsschaden in Rechnung stellen.

Daneben behält sich die NRW.BANK vor, weitere Verzugsschäden geltend zu machen.

13.2 Bei Vereinbarung eines negativen Zinssatzes entfällt die Zahlungsverpflichtung der NRW.BANK an den/die Darlehensnehmer(in), soweit fällige Tilgungsraten nicht geleistet werden.

14. Belassung oder Übertragung

Die NRW.BANK kann dem/der Darlehensnehmer(in) das Darlehen zu den bisherigen Bedingungen belassen, wenn der geförderte Betrieb oder geförderte Anlagen an einen/eine Dritte(n) vermietet oder verpachtet werden und der Förderungszweck weiterhin gegeben ist.

15. Leistungseinzug

Die NRW.BANK wird fällige Leistungen – auch für den Fall einer vorzeitigen Kündigung – im Lastschriftverfahren einziehen.

16. Gebühren, Steuern oder sonstige Kosten

Gebühren, Steuern oder sonstige Kosten, die aus dem Vertragsverhältnis zwischen der NRW.BANK und dem/der Darlehensnehmer(in) erwachsen, sind von dem/der Darlehensnehmer(in) zu erstatten.

17. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Düsseldorf.

Auch im Falle der Vereinbarung eines negativen Zinssatzes finden die gesetzlichen Bestimmungen zum Darlehensrecht Anwendung.

NRW.BANK.Kommunal Invest und NRW.BANK.Moderne Schule werden gefördert durch:

KFW

NRW.BANK

Verwendungsnachweis

Zeichen der NRW.BANK (bitte stets angeben)

_____

Hinweise

Fragen bitten wir mit „entfällt" zu kennzeichnen, wenn sie nach Maßgabe der Zusage nicht zutreffen. Wenn der Raum des Vordruckes nicht ausreicht, bitten wir, die Fragen in Anlagen zu beantworten.

Die in diesem Formular aufgeführten Beträge sind in Euro ausgewiesen.

1. Darlehensnehmer(in)

_____

Gemeinde/-verband oder rechtlich unselbstständiger Eigenbetrieb

2. Höhe des zugesagten Förderdarlehens _____ €

3. Datum der Globalzusage _____

4. Verwendungszweck

_____

Der Verwendungszweck beziehungsweise der Bauabschnitt wurde mit Gesamtkosten von _____ € abgerechnet.

Anzahl der geschaffenen Unterkunftsplätze[1] _____

1 nur für NRW.BANK.Flüchtlingsunterkünfte angeben

5. Finanzierung des geförderten Vorhabens

	Vorgesehene Finanzierung laut Zusage	Tatsächliche Finanzierung
5.1 Darlehen NRW.BANK.Flüchtlingsunterkünfte		
NRW.BANK.Kommunal Invest		
NRW.BANK.Moderne Schule		
NRW.BANK.Kommunal Invest Plus		
5.2 Eigenmittel		
5.3 Öffentliche Mittel		
_____ bitte spezifizieren		
5.4 Sonstige Fremdmittel		
Summe	0,00	0,00

Beginn des Investitionsvorhabens bzw. Bauabschnitts	Monat	Jahr
Beendigung des Investitionsvorhabens bzw. Bauabschnitts	Monat	Jahr

6. Bestätigungen

6.1 Ich/Wir bestätige(n), dass das Darlehen entsprechend der Globalzusage für das Programm „NRW.BANK.Kommunal Invest“, ,,NRW.BANK.Kommunal Invest Plus‘‘, „NRW.BANK.Moderne Schule“ beziehungsweise „NRW.BANK.Flüchtlingsunterkünfte“ verwendet und die in der Globalzusage der NRW.BANK genannten Bedingungen und Auflagen erfüllt wurden.

6.2 Ich/Wir bestätige(n), dass für die Unterzeichner/innen im Zeitpunkt der Unterzeichnung Vertretungsmacht gemäß der Gemeindeordnung NRW oder einer Vollmacht besteht.

6.3 Bestätigungen bei geförderten Maßnahmen zum Klimaschutz

Die im Antrag geschilderten Klimaschutzmaßnahmen wurden erfolgreich umgesetzt.

☐ Ich/Wir bestätige(n), dass die erzeugte Energie ausschließlich für den Eigengebrauch des Darlehensnehmers/der Darlehensnehmerin verwendet wird und weder ins öffentliche Netz eingespeist, verkauft oder einer wirtschaftlichen Betätigung im Sinne des EU-Beihilferechts zugeführt wird.

☐ Ich/Wir bestätige(n), dass der Effizienzstandard 55 (für Zusagen bis zum 31.12.2024) bzw. der Effizienzstandard 40 (für Zusagen ab dem 01.01.2025) erfüllt ist.

☐ Ich/Wir bestätige(n), dass ein Rückgang der Wasserverluste um mindestens 20% erfüllt ist und der Energieverbrauch auf durchschnittlich unter 0,5 kWh/m^3 gesenkt wurde.

Mir/Uns ist bekannt, dass die in Nr. 2 bis 6.3 angegebenen Tatsachen subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 des Landessubventionsgesetzes vom 24. März 1977 (GV NWR, S. 136/SGV NRW, S. 74) und dem Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBI. I, S. 2037) sind.

Mir/Uns sind ferner die nach § 3 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 bestehenden Mitteilungspflichten bekannt.

Ort, Datum	Siegel/Unterschrift/Amtsbezeichnung des Darlehensnehmers/der Darlehensnehmerin

alles zurücksetzen